



---

# Verordnung über die Familienzulagen (FZV)

vom 20. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2020)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 des Gesetzes vom 27. April 2008 über die Familienzulagen (FZG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.

<sup>2</sup> Sie nimmt die Registrierungen von Durchführungsstellen nach Art. 14 lit. c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 entgegen.

<sup>3</sup> Sie überwacht die gesamte Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse und erlässt das Geschäftsreglement.

<sup>4</sup> Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

### **Art. 2** Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

<sup>2</sup> Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu überprüfen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 über die Kassenrevisionen und die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

**Art. 3** Auskünfte

<sup>1</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und die Bezirke sind verpflichtet, den Organen der Familienausgleichskassen die zur Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

**Art. 4** Auskunftspflicht und Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer Zulagen beansprucht oder bezieht oder als Arbeitgeber der Zulagenordnung für Arbeitnehmende unterstellt ist, muss

- a) den Durchführungsstellen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft erteilen;
- b) den Durchführungsstellen Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen oder deren Berechtigung verändern, melden.

**Art. 4a \*** Höhe der Familienzulagen

<sup>1</sup> Die Kinder- und die Ausbildungszulage liegen je Fr. 30.-- pro Monat und Kind über den Mindestansätzen gemäss der Bundesgesetzgebung.

**II. Kantonale Familienausgleichskasse****Art. 5** Kassenvorsteher

<sup>1</sup> Der Kassenvorsteher ist das geschäftsführende Organ der kantonalen Familienausgleichskasse. Er ist für die Geschäftsführung gegenüber der Standeskommission verantwortlich.

**Art. 6** Kasse

<sup>1</sup> Für die Verwaltung der kantonalen Familienausgleichskasse wird eine eigenständige Rechnung geführt. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Jahresbericht der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.

**Art. 7** Anmeldung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse mit dem vorgeschriebenen Formular (Meldeschein) geltend zu machen.

**Art. 8** Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse hat der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die aus dem Vollzug der Familienzulagengesetzgebung entstehenden Verwaltungskosten zu vergüten.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten der kantonalen Familienausgleichskasse werden gestützt auf Art. 7 FZG gemäss dem jeweiligen Anteil der ausgerichteten Familienzulagen am gesamten Familienzulagenvolumen aufgeteilt auf die Arbeitgeber einerseits sowie den Kanton für die Nichterwerbstätigen andererseits.

**Art. 9** Kantonsbeitrag

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag wird jährlich aufgrund der Vorjahreszahlen ausgerichtet.

**III. Schlussbestimmung**

**Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
20.10.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
21.10.2019	01.01.2020	Art. 4a	eingefügt	2019-35

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	20.10.2008	01.01.2009	Erstfassung	-
Art. 4a	21.10.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-35